

und ERKLÄRT:

dass der gemäß L.G. vom 01.06.1983, Nr. 13 gewährte Beitrag hinsichtlich der Vorsteuer- einbehaltspflicht von 4% gemäß Artikel 28 Absatz 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist:

Nicht gewerbliche Organisationen	<input type="checkbox"/> <i>Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungsquoten seitens der E.U., ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen)</i> <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben; ¹ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern (materielle oder immaterielle Anlagewerte) (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anderslautenden Gesetzesbestimmung <input type="text"/> befreit; ² nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
Unternehmen und gewerbliche Organisation	<input type="checkbox"/> <i>Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; ³ (vorsteuereinbehaltspflichtig)</i> <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchstabe c des DPR 917/86) <input type="checkbox"/> <i>Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig)</i> <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> <i>Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</i> <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anderslautenden Gesetzesbestimmung <input type="text"/> befreit; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> <i>Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)</i>

Dass er/sie die geltenden Richtlinien für die Beitragsvergabe kennt Beschluss 937 vom 12.11.2019

Dass er/sie eventuelle Änderungen unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders derjenigen, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986 Nr. 917 vorgesehen ist (Aberkennung des Status als nicht gewerbliche Organisation).

¹⁾ Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86), ⁽²⁾ Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97; ⁽³⁾ d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut dem Begriff vom Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt; ⁽⁵⁾ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN:

1. Für die in diesem Ansuchen angeführten Ausgaben wird

bei keinem anderen Landesamt um Förderungen angesucht

bei Amt

angesucht

2. Die Mehrwertsteuer ist:

zur Gänze absetzbar (Art. 19 Absatz 1 und Art. 19ter des D.P.R. Nr. 633/72)

teilweise und zwar im Ausmaß von % absetzbar (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633/72)

nicht absetzbar laut:

(von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72)

(von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72)

(Pauschale Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92)

3. Die Organisation

Hat den aktuellen Gründungsakt und das Statut in der Abteilung 14.2 aufliegen

/legt den Gründungsakt und das Statut bzw. ein geändertes Statut vor

wurde aufgrund des LG vom 01.07.1993, Nr. 11 mit Dekret des Landeshauptmanns Nr.

 vom

in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen

wurde aufgrund des gesetzesvertretenden Dekretes vom in das Register der ONLUS- Vereine eingetragen

ist im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen für die Verbesserung von Einrichtungen für die Jugendarbeit gemäß L.G. Nr. 13 vom 01.06.1983, Art. 6 in geltender Fassung

hält die Antimafia-Bestimmungen gemäß L.G. D. 159/2011, in geltender Fassung ein

hält die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit gemäß L.G.D. Nr. 81/2008 ein.

Ist in Kenntnis, dass gemäß Landesgesetz vom 22.10.1993, Nr 17 (art.2/bis) im Falle von Falschangaben oder Verwendung falscher oder unwahrer Unterlagen, vorbehaltlich etwaiger strafrechtlicher Sanktionen, die Organisation den gesamten Beitrag zuzüglich etwaiger Verwaltungsstrafen zurückzahlen muss und gemeinsam mit der erklärenden Person, von der Inanspruchnahme weiterer wirtschaftlicher Begünstigungen des Landes ausgeschlossen werden kann.

Ist sich bewusst, dass unwahre Erklärungen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 strafrechtlich verfolgt werden, dass diese Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen auf die abgegebenen Erklärungen durchführen wird und dass eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen sind.

5. Als Gesuchsteller*in erkläre ich eigenverantwortlich:

Dass ich jede Änderung der vorliegenden Erklärungen sowie der vorgesehenen Programmierung und Durchführung mitteile

Dass ich in den mir zur Verfügung stehenden digitalen Medien alle mir gewährten Beiträge veröffentliche, sollte deren Gesamtsumme Euro 10.000,00 überschreiten.

Gegenstand des Ansuchens:

Schwerpunkt der Tätigkeit

Kostenvoranschlag für die Jahrestätigkeit

1 Personalaufwand:

Effektive Personalkosten (4) *	<input type="text"/>
Verpflegung Personal (Essensgutscheine Mensa) (1)	<input type="text"/>
1 Zwischensumme:	<input type="text"/>

2 Sachaufwand:

Mieten (3), Nebenspesen (2), Instandhaltung (2), Reinigung (2)	<input type="text"/>
Versicherungen (2)	<input type="text"/>
Bürobedarf (1), Verbrauchsmaterial (1), Post- Steuern- Stempel- spesen (2)	<input type="text"/>
Ankauf von didaktischem Material (1)	<input type="text"/>
Reisekosten Personal (Außendienste) (2)	<input type="text"/>
Rückvergütungen Weiterbildung ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (7)	<input type="text"/>
Honorarnoten (4)	<input type="text"/>
Wartung und Material für EDV, Büromaschinen, Software, AV (2)	<input type="text"/>
Rechts- und Beratungskosten (2)	<input type="text"/>
Werbung (2)	<input type="text"/>
Fuhrpark 7)	<input type="text"/>
Mitgliedsbeiträge (7)	<input type="text"/>
Andere Kosten <input type="text"/>	<input type="text"/>
2 Zwischensumme:	<input type="text"/>

3 Aufwand für Aus- und Weiterbildung:

Honorare (4), Verpflegung und Unterkunft Referent*innen (2)	<input type="text"/>
Kursgebühren, Verpflegung und Unterkunft (2)	<input type="text"/>
Supervision (2)	<input type="text"/>
Andere Kosten <input type="text"/>	<input type="text"/>
3 Zwischensumme:	<input type="text"/>

4 Aufwand für das spezifische Vorhaben :

(für weitere spezifische Vorhaben bitte um andere Unterlage nachfragen!)

Honorare (4), Verpflegung und Unterkunft Referent*innen (2)	<input type="text"/>
Andere Verpflegung und Unterkunft (2)	<input type="text"/>
Werbung Grafik Druck (2)	<input type="text"/>
Andere Kosten <input type="text"/>	<input type="text"/>
4 Zwischensumme:	<input type="text"/>
Summe Kosten 1+2+3+4:	<input type="text"/>

Finanzierungsplan

Erlöse

Mitgliedsbeiträge	
Beiträge Gemeinden	
Beiträge Pfarreien	
Beiträge anderer öffentlichen Einrichtungen	
Eigenmittel	
Spenden und Mittel von Sponsoren	
Einnahmen 5/1000	
Andere Einnahmen, welche	
Summe Erlöse:	

Kosten

1 Personalaufwand	
2 Sachaufwand	
3 Aufwand Aus- und Weiterbildung	
4 Aufwand spezifische Vorhaben	
Summe Kosten 1+2+3+4:	

Fehlbetrag

Summe Kosten	
Summe Erlöse	
Fehlbetrag:	

- (1) Roh- Hilfs- und Verbrauchmaterial sowie Verbrauchsgüter**
- (2) Dienstleistungen**
- (3) Nutzung Güter Dritter**
- (4) Personalspesen**
- (7) Sonstige Betriebsausgaben**

Berufliche Mitarbeiter*innen: Stand 10.12.2021

**Name, %Anst., Kosten MA Jahr *
höchster Bildungsabschluss** Datum Anstellung**

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

*Kosten MA sind die Kosten für den Betrieb

** der höchste Bildungsabschluss ist Mittelschule, Geselle, Meister, Matura, Bachelor, Master

ANLAGEN

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Gründungsakt und Statut
(für Organisationen, die zum ersten Mal ansuchen oder eine Statutenänderung vorgenommen haben) |
| <input type="checkbox"/> Dekret des Landeshauptmanns über die Eintragung in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen (nur wenn noch nicht eingereicht) |

Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 - Information gemäß Artikel 13 Kurzfassung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist <http://www.provinz.bz.it/de/privacy.asp>.

Die/der Unterfertigte hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Der/die AntragstellerIn ist sich bewusst, dass unwahre Erklärungen gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000 N. 445 bestraft werden und dass nicht rechtmäßig bezogene Beiträge laut Verwaltungsgesetz Nr. 17/1993 widerrufen werden und ein eventuell ausbezahlter Vorschuss rückerstattet werden muss.

Im Sinne des L G Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) führt die zuständige Landesverwaltung stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durch.

-Erklärung in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer

Der/die GesuchstellerIn erklärt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer im Sinne des M.D vom 17.06.2014 eingehalten wurde und dass:

- Die Stempelmarke auf das Gesuch geklebt ist.
- Die virtuelle Stempelmarke oder die mittels F24 oder F 23 eingezahlte Stempelsteuer ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet und mit dem Originaldokument für 3 Jahre aufbewahrt wird. Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Dokumentes vorausgehen.
- Die Befreiung von der Stempelsteuer aufgrund folgender Bestimmung gegeben ist.

D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B"

Punkt 16 (öffentliche Ämter), Punkt 27 bis (Onlus)

Legislativdekret Nr.117/2017 Art. 4, Abs.1 und 5 Art. 82 oder gesetzesvertr. Dekret Nr. 460/1997

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

Dieses Ansuchen wurde per Post, per E-Mail, per PEC oder durch eine verantwortliche Person mit der Kopie des folgenden gültigen Ausweises vorgelegt oder versandt: Identitätskarte Reisepass Führerschein andere (das Dokument muss mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von der öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein).